

Gerhart Baum / Eibe Riedel / Michael Schaefer (Hrsg.), Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen, Baden-Baden, 1998, ISBN 3-7890-5746-0, 314 Seiten.

Unter der Vielzahl der Publikationen, die aus Anlaß des 50. Jahrestages der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 (AEMR) erschienen sind, ragt der vorliegende Band heraus. Dies liegt an der Zielsetzung, die untersucht, in welchem Umfang den „abstrakten Buchstaben der Menschenrechtserklärung in der praktischen Arbeit der Vereinten Nationen in den letzten 50 Jahren Leben eingehaucht wurde“. In achtzehn Beiträgen setzt sich eine überwiegend aus Praktikern bestehende Autorenschaft mit den Durchsetzungsproblemen der AEMR in der Arbeit unterschiedlicher Gremien der Vereinten Nationen, der Arbeit von Regierungen und Nichtregierungsorganisationen auseinander.

Unter dem Titel „universeller Menschenrechtsschutz - vom Anspruch zur Durchsetzung“ erläutert *E. Riedel* die Entwicklung der Menschenrechtsarbeit im Rahmen der Vereinten Nationen während der vergangenen 50 Jahre. Er stellt die Erfolge des Standard-setting dar, verschweigt aber nicht das Defizit klarer Umsetzungs- und Durchsetzungsinstrumente, die für einen wirksamen Menschenrechtsschutz unverzichtbar sind. Seiner vorsichtigen Bilanz der vertraglichen Verpflichtungssysteme, diese markierten „zumindest ein immer stärkeres politisches Interesse der Staatengemeinschaft an effektiver Umsetzung der vertraglich versprochenen Verpflichtungen“, kann nur zugestimmt werden. Zu Recht betont er die Bedeutung der außervertraglichen Schutzverpflichtungen, die vor allem bei der Menschenrechtskommission angesiedelt sind. Er weist auf die Langzeitwirkung dieser politisch strukturierten Verfahren hin.

Aufgrund der Vielgestaltigkeit und rechtlich nicht weitreichenden Verbindlichkeit dieser Verfahren spricht sich *Riedel* für eine stärkere Betonung des Aspekts der Folgemaßnahmen („Follow-up measures“) aus. In diesem Zusammenhang wird - wie auch

im weiteren Verlauf des Buches - zu Recht die wichtige Rolle von Nichtregierungsorganisationen (NGO) für einen wirksamen Menschenrechtsschutz betont. *Riedel* empfiehlt zutreffenderweise eine noch stärkere Einbeziehung der nationalen Zivilgesellschaften in die international-völkerrechtlichen Überwachungsverfahren, indem entsprechende nationale Einrichtungen bereits an der Erstellung von Staatenberichten zu beteiligen wären und verstärkt für eine Diskussion der von den Überwachungsgremien eingegangenen Reaktionen im jeweiligen Staat sorgen sollten.

Der Beitrag *M. Schaefers*, „Brückenbau - Herausforderung an die Menschenrechtskommission“ gibt einen kenntnisreichen Einblick in Arbeitsabläufe und handlungsbestimmende Strukturen dieses wichtigen Organs der Vereinten Nationen. Völlig zu Recht bezeichnet *Schaefer* die Menschenrechtskommission als einen „lebendigen Organismus“, der sich im Lauf der Zeit zu einem zentralen Schwerpunkt der Arbeit und zu einer Begegnungsstätte international-menschenrechtlicher Akteure entwickelt hat. Das Einzigartige an der Arbeit der Menschenrechtskommission, das auch *Schaefer* hervorhebt, ist ihr Beitrag sowohl zum Standard-setting als auch zur Überwachung menschenrechtlicher Verpflichtungen. *Schaefer* verschweigt nicht, daß die Arbeit der Menschenrechtskommission weiterhin der Impulse bedürfe, um den Herausforderungen der nächsten Zeit begegnen zu können. Zu den Defiziten zählt er die nach wie vor nicht erreichte universelle Geltung der wichtigsten Menschenrechtsverträge. Auch die vor allem von asiatischen Regierungen geführte Universalitätsdebatte drohe zu einer Relativierung der Menschenrechtsstandards zu führen. Er sieht in dem Versuch, für eine weltweite Umsetzung der von der Menschenrechtskommission (mit)geschaffenen Normen beizutragen, ohne deren Gehalt zu entwerten, eine schwierige Aufgabe. Auch

die zunehmende tagespolitische Bestimmung der in der Menschenrechtskommission geführten Debatten beurteilt er kritisch und gibt der Hoffnung Ausdruck, wieder eine stärkere Besinnung auf die grundsätzlichere Herangehensweise zu erreichen.

Der „Schwerpunkte des globalen Menschenrechtsschutzes“ überschriebene 2. Teil behandelt sämtliche wichtigen Fragestellungen, die die AEMR und die sich auf sie berufende Praxis heute aufwerfen. Drei Beiträge berichten über die vertragsgestützten Verfahren des Menschenrechtsschutzes (*Klein*: Zivilpakt, *Wolftrum*: Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung, *Schöpp-Schilling*: Frauenrechtsübereinkommen), es gibt Beiträge zu sogenannten „vulnerable groups“ (*Schellinski*: Kinder, *Flor*: Frauen) sowie zu Themenfeldern wie dem Recht auf Entwicklung oder Menschenrechtsfeldmissionen. Dem Menschenrechtsengagement gelten auch Beiträge über das Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte in Kolumbien (*Huhle*) oder den Menschenrechtsschutz in Bosnien und Herzegowina (*Strohmeier*). Zu Recht wird auch in einem der AEMR gewidmeten Buch die Arbeit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in angemessenem Umfang dargestellt (*Höynck*). Nicht fehlen dürfen neueste Entwicklungen im Bereich des Völkerstrafrechts (*Warbrick*: International Crimes, *Kaul*: Internationaler Strafgerichtshof / Rom). In diesen Zusammenhang gehört auch der Beitrag von *Much* über nichtstaatliches Unrecht. Eine Bilanz über die gesamte Menschenrechtsarbeit wird in einem Rückblick auf die Menschenrechtsweltkonferenz 5 Jahre nach Wien (*Gerz*) gezogen.

Aus der Vielzahl dieser Beiträge sei auf den nachfolgenden beispielhaft ausführlicher eingegangen.

Schöpp-Schilling, von 1987 - 1992 Abteilungsleiterin für Frauenpolitik im damaligen Bundesministerium für Familie, Frauen, Jugend und Gesundheit und seit 1988 Mitglied im Ausschuß zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) beschreibt in ihrem Beitrag die

Auswirkungen des Übereinkommens für die Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen und untersucht, inwieweit rechtliche und andere Verbesserungen der vergangenen zwanzig Jahre auf dieses Instrument zurückzuführen sind. Da die Thematik erst in der jüngeren Vergangenheit zunehmend wissenschaftlich aufgearbeitet wird, stützt sich die Autorin auf ihre praktische Erfahrung als Ausschußmitglied.

Ihrer Einschätzung nach hat sich das Übereinkommen in den vergangenen Jahren häufig als „wesentlicher Faktor für die Durchsetzung von Frauenrechten bewährt“. Zwar flößen hier viele Ursachen zusammen, die nur in einem Gesamtzusammenhang frauenpolitischer Arbeit - auch der Vereinten Nationen - gesehen werden könnten, gleichwohl müsse das Übereinkommen als „Grundlage und rechtliche Bezugnahme all dieser Anstrengungen und Fortschritte gesehen werden“. Die Autorin erläutert Auswirkungen auch des Übereinkommens auf nationale Rechtsentwicklungen. So habe die im Übereinkommen enthaltene Verpflichtung, die nationale Rechtslage unverzüglich zu überprüfen, um noch bestehende rechtliche Ungleichheiten aufzuheben bzw. Gleichberechtigung und Diskriminierungsverbot verfassungsrechtlich zu verankern, dazu geführt, daß beispielsweise in Brasilien Frauen sich unter Berufung auf das Übereinkommen in dem Prozeß der Verfassungsneugestaltung einschalten und auf diese Weise eine Reihe von Gleichheitsgrundsätzen verankern konnten. Ähnliches sei für Argentinien zu verzeichnen, wo der Grundsatz der Frauenförderung in die argentinische Verfassung aufgenommen wurde. Weitere Beispiele runden diesen Punkt ab. *Schöpp-Schilling* weist auch auf Staaten hin, in denen neben dem staatlichen Recht ein Gewohnheitsrechtssystem besteht, das teilweise jahrhundertealte Traditionen der Frauendiskriminierung, etwa im Bereich des Erbrechts, der Polygamie oder dem Wiederverheiratungszwang transportiert. Dort ist es auf der Grundlage des Übereinkommens zu Diskussionen über die fortdauernde Angemessenheit solcher Regelungen gekommen und das

Übereinkommen beginnt sich allmählich - anders als das staatliche Recht es bisher vermochte - gegen dieses Gewohnheitsrecht durchzusetzen. Impulsfunktion komme dem Übereinkommen und der Arbeit des Ausschusses aber auch in vielen anderen Staaten zu, die dieser Anstöße bedurft hätten, um bspw. die Vergewaltigung in der Ehe oder die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz zu definieren und strafbar zu machen. Vor allem auf Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens gingen zeitlich begrenzte Maßnahmen zur Bevorzugung von Frauen, insbesondere im Feld der

Politik durch Quoten- oder Zielgabeverordnungen bei der Aufstellung politischer Kandidaten und Kandidatinnen zurück. Dieser Beitrag enthält eine Fülle von Anregungen für weitere Forschungen auf diesem Bereich.

Der Band bietet einen umfassenden Überblick über die gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen, denen sich der Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen stellen muß.

Norman Weiß